sichten dafür, dass neue und besonders kleinere Kunden erwünscht sein werden, zurzeit noch schlechte sind. Warum sollte der Uhrmacher, dessen Ansehen sonst ein tadelloses ist, nicht auch die Uebelstände in seiner Buchführung und Missverhältnisse, wie das zwischen Lager und Umsatz, beseitigen können, um von den Vorteilen eines Bankkredits Nutzen zu ziehen? Es genügt bei manchem vielleicht schon, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, dass Bankkredit gegenüber dem Warenkredit Gewinn bedeutet. Allerdings erfordert er eine straffere kaufmännische Auffassung vom Betriebe eines Geschäfts, als sie bei den allermeisten Uhrmachern gang und gäbe ist; aber gerade diese strengere Auffassung verhütet den geschäftlichen Niedergang, oder lässt ihn wenigstens schon im Beginn erkennen, nicht erst wenn es zu jeder Abhilfe zu spät ist.

Versicherungsverträge bei Geschäftsverkäufen.

Von **Otto Lindekam.**

[Nachdruck verboten.]

Bei dem Erwerbe eines Geschäfts, ganz gleich ob mit oder ohne Grundstück, wird erfahrungsgemäss in den allermeisten Fällen vollständig übersehen, bestimmte Vereinbarungen über ein etwa bestehendes Versicherungsverhältnis, das mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb eingegangen worden ist, zu treffen. Alles wird bei einem Inhaberwechsel geregelt, alle bestehenden Verträge, wie Pachtkontrakte, Dienstabkommen usw., werden entweder übernommen oder gelöst; nur nach einem etwaigen Vertrag mit einer Feuer-, Haftpflicht- oder Einbruchsversicherungsgesellschaft fragt der Käufer ebensowenig, wie der Verkäufer sich seiner erinnert. Und doch ist die klare Regelung eines solchen Vertragsverhältnisses von grossem Wert für beide Teile. Der Geschäftsverkäufer kann unter Umständen schliesslich für den neuen Geschäftsinhaber die Prämien bezahlen und der neue Inhaber leicht möglicherweise in eine unerwünschte Verbindung kommen oder wohl gar Gefahr laufen, dass er bei einem eintretenden Versicherungsfalle mit leeren Händen abziehen muss. Meist tritt allerdings der Fall ein, dass eines schönen Tages der Bote der Versicherungsgesellschaft erscheint, um die fällige Prämie abzuholen, oder dass ein Mahnbrief in nicht misszuverstehenden Worten den neuen Geschäftsmann auf den Prozessweg warnend verweist, wenn nicht vorgezogen werden sollte, die rückständige Prämie zu entrichten. Gestützt auf eine landläufige Meinung, verweigert dann der neue Geschäftsinhaber fast ausnahmslos die Zahlung und weist die Gesellschaft mit ihren Ansprüchen an seinen Geschäftsvorgänger, weil er den alten Versicherungsvertrag nicht anerkennen könne, da über diesen Punkt überhaupt nichts gesprochen worden sei.

Mit dieser Anschauung kommt der Geschäftserwerber gegenwärtig aber nicht mehr durch, denn das — in der Geschäftswelt leider noch sehr unbekannte — Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 hat gerade hierin ganz andere, entgegengesetzte Vorschriften erlassen. Vor dem Erlass dieses Gesetzes war der Rechtsstandpunkt allerdings der, dass ein Geschäftsnachfolger sich ausdrücklich zur Uebernahme der Assekuranzpflichten des Verkäufers vertraglich bereit erklärt haben musste wenn die Versicherungsgesellschaft sich an ihn halten wollte. War das nicht der Fall, so war der Geschäftserwerber vollständig gedeckt, und die Versicherungsgesellschaft musste sich die Prämien bis zum Ablaufe des Versicherungsvertrages von dem Geschäftsverkäufer entrichten lassen. Heute gilt dagegen die Vorschrift des § 69, Abs. 1, des Versicherungsgesetzes, die lautet: „Wird die versicherte Sache (Geschäft usw.) von dem Versicherungsnehmer veräussert, so tritt an die Stelle des Veräusserers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein."

Aus dieser Bestimmung ist also ganz deutlich zu ersehen, dass ihr gesetzlicher Zweck der ist, ein Versicherungsverhältnis, das durch den Wegfall des versicherten Interesses in der Person des ursprünglichen Versicherungsnehmers gegenstandslos geworden ist, in der Person des Erwerbers fortleben zu lassen. Auf ein Pachtverhältnis findet diese Vorschrift nach einer Reichsgerichtsentscheidung analoge Anwendung, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Uebertragungen zwischen Pächter und Pächter, nicht etwa zwischen Eigentümer und Pächter oder umgekehrt durchgeführt wurden; denn dann würde die notwendige versicherungsrechtliche Gleichheit der Interessen nicht vorhanden sein.

Der Uebergang der Pflichten des ehemaligen Besitzers auf den neuen Inhaber tritt demnach bei einem Geschäftswechsel ohne weiteres kraft Gesetzes ein. Das könnte nun von vielen Geschäftskäufern sehr leicht als grosse Ungerechtigkeit angesehen werden, namentlich dann, wenn ein Geschäftserwerber gar nichts von dem Bestehen eines Versicherungsvertrages gehört hat. Deshalb bestimmt das Gesetz im § 70, Abs. 2, weiter, dass ein Geschäftserwerber berechtigt ist, „das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerbe ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt." Durch die Kündigung befreit der Geschäftskäufer sich von allen Verpflichtungen, die die Gesellschaft aus dem Vertrage herleitet.

Will also ein Geschäftskäufer den Vertrag, den sein Vorgänger mit einer Versicherungsgesellschaft eingegangen ist, nicht fortsetzen, so erklärt er ihr innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, wo er Kenntnis von dem Bestehen des Vertrages erhielt, dass er für seine Person das Verhältnis auflöse. Nun kann die Versicherungsgesellschaft sich nach der Vorschrift des § 70, Abs. 3, nur an den Geschäftsveräusserer, den ursprünglichen Kontrahenten, wegen ihrer Ansprüche halten. Dieser Absatz lautet nämlich: „Wird das Versicherungsverhältnis . . . . . gekündigt, so hat der Veräusserer dem Versicherer (der Anstalt) die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus. Eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesem Falle nicht statt." Doch auch der Veräusserer eines Geschäfts ist nicht verpflichtet, über die laufende Versicherungsperiode hinaus Prämien zu entrichten; er braucht sich also auch keineswegs an etwaige längere Zeitabschnitte — auf Jahre hinaus —, wie es einst im Versicherungsvertrage ausgemacht worden war, zu halten. In allen Zweifelsfällen zahlt der Geschäftsverkäufer nach § 9 des Versicherungsgesetzes in dem schlimmsten Falle für das ganze laufende Jahr die Prämien.

Unterlässt ein Geschäftserwerber mit Absicht oder aus Nachlässigkeit die Kündigung, so hat er sich alle Nachteile allein zuzuschreiben. Er muss dann die Versicherungsprämien bis zum Ablaufe des bestehenden Vertrages zahlen und kann nur diejenige Kündigungszeit und -Frist beanspruchen, die sein Vorgänger im Vertrage mit der Versicherungsanstalt bestimmt hat. Das kann schliesslich grosse Nachteile haben, vor allem wenn es sich um sehr langfristige Verträge handelt. Nach Recht und Billigkeit steht die einmonatige Kündigungsfrist auch der Versicherungsgesellschaft zu, und zwar beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkte, an dem die Kenntnis von der Geschäftsveräusserung erlangt worden ist (§ 70, Abs. 1). Wenn der Inhaberwechsel weder von dem Erwerber, noch von dem Verkäufer mitgeteilt wird, so ist nach § 71, Abs. 1, die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur etwaigen Schadenersatzleistung befreit, sofern der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Dagegen bleibt nach § 71, Abs. 2, „die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn ihm die Veräusserung in dem Zeitpunkte bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zu der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist."

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19130100/288